

Satzung der Elterninitiative Kindergarten Katernborn 1980 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Elterninitiative Kindergarten Katernborn 1980 e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Unna und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Unna eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung eines Kindergartens verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ausnahme bilden Aufwandsentschädigungen der Vorstandsmitglieder nach §7.5.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder. Passive Mitglieder können nur insoweit aufgenommen werden, als ihre Zahl 10 % der Gesamtmitgliederszahl nicht übersteigt.
2. Erziehungsberechtigte, deren Kinder den Kindergarten des Vereins besuchen, müssen Mitglied des Vereins werden. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft. Alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Im Einzelfall können durch Beschluss der Mitgliederversammlung passive Mitglieder Stimmrecht erhalten. Vorstandsmitglieder haben stets Stimmrecht.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung erhält das Mitglied die Ausfertigung der Vereinssatzung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Eine Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende des zweiten Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder im Kindergarten betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht um eine Verlängerung der Mitgliedschaft nachsuchen. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnungen den bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, so kann es durch Beschluss des Vorstandes (§ 7 (1) der Satzung) mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Ausschlussmitteilung Berufung einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Der amtierende Ortsvorsteher des Stadtteils ist geborenes Mitglied des Vereins.

§ 5 Beiträge, Pflichtstunden

1. Die Mitglieder zahlen die Aufnahmegebühr, die Monatsgebühr und, bei Nichtleistung der Pflichtstunden, die Höhe des gültigen Betrages pro Pflichtstunde nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Vereinsmitglied oder dessen Lebenspartner (bei Doppelmitgliedschaft von Lebenspartnern nur ein Partner) hat jährlich eine festgelegte Anzahl von Pflichtstunden im Dienste des Vereins zu leisten. Zur Ableistung der Pflichtstunden ergeht seitens des Vorstandes ein verbindliches Arbeitsangebot, in dem Art und Umfang der Arbeiten sowie deren Anrechenbarkeit abschließend geregelt sind. Bei Nichtleistung der festgelegten Pflichtstundenzahl ist ersatzweise pro nicht geleisteter Pflichtstunde ein festgelegter Betrag pro Pflichtstunde zu zahlen. Durch eine ganzjährige Tätigkeit im Vorstand sind die jährlichen Pflichtstunden abgeleistet. Mitgliedern des Elternbeirates wird bei ganzjähriger Tätigkeit die Hälfte der abzuleistenden Pflichtstunden erlassen.
3. Zur Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Beträge sowie der Anzahl der jährlichen Pflichtstundenzahl ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
einem/einer 1. und 2. Vorsitzenden,
einem/einer KassenführerIn für die Vereinsfinanzen,
einem/einer KassenführerIn für die Betriebsfinanzen,
und mindestens drei weiteren Vereinsmitgliedern (Beisitzern).

Wählbar sind nur aktive und passive Mitglieder des Vereins.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Er/Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder/Jede von ihnen ist alleine zur Vertretung des Vereins befugt.

3. SchriftführerIn des Vereins ist der/die KassenführerIn für die Vereinsfinanzen. Die Schriftführung kann aber nach Absprache innerhalb des Vorstands auch teilweise oder komplett von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in Einzelwahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Wiederwahl von Vorstandmitgliedern ist möglich.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtszuschale). Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
6. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil der Vorstandmitglieder zur Neuwahl an. In den Jahren mit einer ungeraden Jahresendzahl (erstmalig 2015) werden der/die 1. Vorsitzende und der/die KassenführerIn für die Vereinsfinanzen sowie zwei BeisitzerInnen neu gewählt. In den Jahren mit einer geraden Jahresendzahl (erstmalig 2016) werden der/die 2. Vorsitzende und der/die KassenführerIn für die Betriebsfinanzen sowie die verbleibenden BeisitzerInnen neu gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
7. Der Vorstand (im Sinne des Absatzes 1) kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. Stellt sich ein Vorstandsmitglied vorzeitig für einen anderen Vorstandsposten zur Wahl, so wählt die Mitgliederversammlung erforderlichenfalls seinen Nachfolger. Die oben genannten Wahltermine bleiben davon unberührt.
8. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er gibt sich mit einfacher Mehrheit der Vorstandmitglieder eine Geschäftsordnung, die die Abläufe und Gegebenheiten der Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes regelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung schriftlich von einem Viertel der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Der Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht, der Wirtschaftsplan und die Kassenberichte zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie entscheidet insbesondere über die Höhe der Beiträge und Anzahl der Pflichtstunden (§ 5), Satzungsänderungen (§ 9) und eine mögliche Auflösung des Vereins (§ 11).
5. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei RechnungsprüferInnen, die weder dem Vorstand oder einem von ihm berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie haben die Aufgabe, die Buchführung einschließlich Jahresabschluss sowie den Wirtschaftsplan zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes aktive Vereinsmitglied hat eine Stimme.
7. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind dem Vorstand bis spätestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

§ 9 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist bei der Mitgliederversammlung eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlussfähigkeit ist erst bei der Anwesenheit von 20 aktiven Mitgliedern gegeben.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 10 Niederschriften

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem/der SchriftführerIn der Versammlung und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in Vorstandssitzungen gefasst werden.
2. Die Niederschriften unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlussfähigkeit ist erst bei der Anwesenheit von 20 aktiven Mitgliedern gegeben. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn auf die Absicht der Auflösung des Vereins in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Unna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder einen anderen Träger, der sich verpflichtet, unter Übernahme des Vermögens den Vereinszweck auf Dauer weiter zu verfolgen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer in dieser Satzung enthaltenen Bestimmung hat in keinem Fall die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Anstelle einer nichtigen oder unwirksamen Bestimmung soll gelten, was dem erkennbaren Zweck dieser Bestimmung entspricht.

Unna, 07. September 2015



Jürgen Kemper
1. Vorsitz



Hendrik Eggenstein
2. Vorsitz